

FörderVerein KMU-HSG

Telefon +41 71 224 71 00
Telefax +41 71 224 71 01

Dufourstrasse 40a
CH-9000 St.Gallen

FörderVerein KMU-HSG

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen FörderVerein KMU-HSG¹ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in St.Gallen.

Der Verein hat primär den Zweck, das Schweizerische Institut für Klein- und Mittelunternehmen an der Universität St.Gallen (nachstehend Institut genannt) in seiner Tätigkeit zu fördern und finanziell zu unterstützen.

Mit Veranstaltungen und Projekten fördert der Verein den Dialog zwischen den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder können werden:

- a) Einzelfirmen und Privatpersonen als Einzelmitglieder (insbesondere auch die Absolventinnen und Absolventen des Intensivstudiums KMU und weiterer Weiterbildungsveranstaltungen des Instituts)
 - b) juristische Personen, Verbände, private Institutionen und öffentliche Körperschaften als Kollektivmitglieder,
- soweit sie sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung zur Förderung des Vereinszwecks ausgesprochen haben.

Die Zahlung eines jährlichen Beitrages bleibt der Verständigung zwischen FörderVerein KMU-HSG und den Mitgliedern überlassen.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer mindestens halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Geschäftsjahres erklärt werden. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3

Personen, die sich um die schweizerische Wirtschaft, um den Verein oder um das Institut in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Mitglieder zu, dagegen sind sie von der Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages befreit.

Art. 4

Die Mitglieder erhalten Weiterbildungsangebote, Veröffentlichungen und Orientierungsberichte des Instituts zu Vorzugsbedingungen und geniessen Sonderleistungen, die in angemessenem Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen stehen.

Die Mitglieder sind zu gleichen Konditionen an den Aktivitäten der Absolventinnen und Absolventen des Intensivstudiums KMU teilnahmeberechtigt.

III. Organisation

Art. 5

Organe des FörderVerein KMU-HSG sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

¹ Nachtrag I / 24.10.2003: KMU-HSG heisst „Schweizerisches Institut für Klein- und Mittelunternehmen“ (vormals Schweizerisches Institut für gewerbliche Wirtschaft)

Generalversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen oder nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Absolventinnen und Absolventen des Intensivstudiums KMU sind mindestens durch einen Sitz im Vorstand des FörderVerein KMU-HSG vertreten.

Art. 6

Der FörderVerein KMU-HSG hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten, des Direktors/der Direktorin und der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren,
2. Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Instituts und über die Verwendung der ihm vom Verein überwiesenen Mittel,
3. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
4. Genehmigung des Budgets,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Beratung von Wünschen und Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung des Instituts.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin durch schriftliche Einladung einberufen, welche mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden zuzustellen ist.

Art. 7

Der Vorstand des FörderVerein KMU-HSG besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden:

1. Der Präsident/die Präsidentin und zwei weitere Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses des Instituts (GLA) gehören dem Vorstände von Amtes wegen an.
2. Ein Vertreter der Absolventinnen und Absolventen des Intensivstudiums KMU gehört dem Vorstand an.
3. Die Mitglieder werden jeweils auf eine Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen, der Generalversammlung Bericht und Rechnung abzulegen sowie Anregungen für die Tätigkeit und Ausgestaltung des Instituts zu prüfen. Der Vorstand wird durch schriftliche Einladung einberufen oder wenn eines seiner Mitglieder es verlangt; er versammelt sich jährlich mindestens einmal zur Orientierung über die Tätigkeit des Instituts.

Art. 8

Die Generalversammlung wählt die Direktorin/den Direktor sowie zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Mit der Führung der Sekretariatsgeschäfte wird das Institut beauftragt.

IV. Finanzielles

Art. 9

Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

1. durch Jahresbeiträge gemäss Art. 2 und durch freiwillige Beiträge der Mitglieder,
2. durch Erlöse aus Veranstaltungen und Projekten,
3. durch Zuwendungen aller Art,
4. durch Zinsen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Die Generalversammlung kann die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen. Bei jeder Änderung ist der Zweck des Vereins zu wahren.

Art. 11

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, in welcher zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen. Im Falle einer Auflösung geht das gesamte Vermögen des Vereins als besonderer Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen KMU-Forschung an das Institut über.

St. Gallen, den 14. September 1959

Der Präsident:
Dr. E. Anderegg

St. Gallen, den 18. November 1988

St. Gallen, den 28. Juni 1991

St. Gallen, den 24. Oktober 2003

Der Präsident:
H.-R. Früh

St. Gallen, den 25. Oktober 2013

Der Präsident
P. Eisenhut